



# ORIENTIERUNGSHILFE für die Einrichtung von Spielgruppen

Viele Anfragen zur Errichtung von Spielgruppen haben uns veranlasst, eine Handreichung zu entwickeln. Sie soll dazu dienen, Initiatoren von Spielgruppen und Eltern eine Orientierungshilfe zu geben, wie die Rahmenbedingungen für diese Betreuungsform gestaltet sein müssen.

## IMPRESSUM

Herausgeber:

LVR-Landschaftsverband Rheinland

Dezernat 4 –Jugend-

Fachbereich 42 –Kinder und Familie

Abteilung 42.20 –Schutz von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen für Kinder

August 2011

# Orientierungshilfe

## für die Einrichtung von Spielgruppen

Viele Anfragen zur Gründung von Spielgruppen haben uns veranlasst, eine Handreichung für Jugendämter und Träger bzw. interessierte Träger von Spielgruppen zu entwickeln. Diese soll dazu dienen, Initiatoren von Spielgruppen und Eltern eine Orientierungshilfe zu geben, wie die Rahmenbedingungen für diese Betreuungsform gestaltet sein müssen.

### Übersicht

1. Definition der Spielgruppe
2. Trägerschaft
3. Überlegungen zur Wahl der Räume
  - Lage und Beschaffenheit der Räume
  - Ausstattung
  - Einbeziehung von Ämtern
4. Struktur der Spielgruppen
5. Betreuungszeiten
6. Personal
7. Pädagogische Aspekte
  - 7.1 Eingewöhnungsphase
  - 7.2 Die Kinder
8. Betriebserlaubnis

### Anlage

## 1. Definition der Spielgruppe

Spielgruppen sind ein niederschwelliges sozialpädagogisches Angebot, in dem Kinder ab einem Jahr bis zum Eintritt in eine Tageseinrichtung für Kinder betreut werden. Es sind **feste Gruppen für Kinder**, die den Kontakt zu anderen Kindern ermöglichen und ihnen soziale Erfahrungen in einer überschaubaren, möglichst altersgemischten Gruppe vermitteln sollen.

Sie tragen zu einem differenzierten Betreuungsangebot bei und sind ein Baustein innerhalb des Netzwerkes der Betreuungs- und Förderangebote in NRW.

Spielgruppen sind keine Einrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW. Ihr inhaltliches Angebot richtet sich nach dem Alter und den individuellen Bedürfnissen der Kinder.

## 2. Trägerschaft

Ein Motiv für die Einrichtung von Spielgruppen ist häufig das Interesse der Eltern, die eine frühe Betreuung ihrer Kinder wünschen, um ihnen soziale Kontakte und Spielerfahrungen mit anderen Kindern zu ermöglichen.

Es besteht die Möglichkeit

- ◇ sich an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe zu wenden, die eine Spielgruppe einrichten und betreiben können, zum Beispiel:
  - Kreise, Städte, Gemeinden
  - konfessionelle Träger der Jugendhilfe, und
  - andere freie Träger (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Der Paritätische mit seinen angeschlossenen Mitgliedsorganisationen, ...)
- ◇ dass sich Eltern zu einem Trägerverein zusammenschließen, um eigenständig die Trägerschaft der Spielgruppe zu übernehmen
- ◇ in privater Trägerschaft eine Spielgruppe zu führen.

Weitere beratende Hinweise können bei den örtlichen Jugendämtern eingeholt werden und / oder dem „Glossar zur Gründung einer Tageseinrichtung für Kinder in privatgewerblicher Trägerschaft“ entnommen werden:

[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenf rkinder/privatgewerblicheeinrichtungen/privatgewerblicheeinrichtungen\\_1.html](http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenf rkinder/privatgewerblicheeinrichtungen/privatgewerblicheeinrichtungen_1.html)

### **3. Überlegungen zur Wahl der Räume**

Bei der Planung einer Spielgruppe sind viele unterschiedliche Aspekte zu beachten und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Ämtern ist erforderlich. Dazu haben wir für Sie folgende Checkliste zusammengestellt.

#### **Lage und Beschaffenheit**

Bei der Auswahl der Räume sollte berücksichtigt werden

- Die Erreichbarkeit durch die Eltern
- Lage, Größe und Beschaffenheit der Räume, (z.B. im Erdgeschoss, der 1. Etage; hier sind die Vorgaben des örtl. Brandschutz entscheidend)
- Eigene Außenspielfläche oder die Erreichbarkeit eines Spielplatzes
- Gut erreichbarer Sanitärbereich (getrennt für Kinder und Erwachsene )
- Nutzung einer Küche, Warmwasseranschluss

Weitere Ausführungen dazu können, der in der Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

Die alleinige Nutzung der Räume durch eine Spielgruppe muss während der Betreuungszeit gesichert sein.

Die Nutzung der Räume durch Andere ist nicht zu empfehlen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird.

#### **Ausstattung**

zur Ausstattung gehören

- Kindgemäßes Mobiliar
- Unterschiedlich gestaltete Spielecken und Rückzugsbereiche
- Altersgemäßes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Ausreichend Bodenspielfläche mit Teppichbelag (nicht fest verlegt)
- Separate Wickelmöglichkeit mit entsprechendem Zubehör
- Telefon/Handy

## Einbeziehung von weiteren Institutionen

Folgende Ämter / Versicherungen sind einzubeziehen:

- Jugendamt  
Das örtliche Jugendamt ist für die Jugendhilfeplanung und die Ermittlung der Betreuungsbedarfe vor Ort verantwortlich und von Anfang an in die Planung einzubeziehen.
- Bauordnungsamt  
Bei der Suche nach geeigneten Räumen ist das Bauordnungsamt zu beteiligen. Hier geht es um bauordnungsrechtliche Fragen und ggf. um die Beantragung einer Baunutzungsänderung, wenn die Räume bisher nicht zur Kinderbetreuung genutzt wurden.
- Feuerwehr  
Die örtliche Feuerwehr muss einbezogen werden, um alle Fragen des Brandschutzes - z.B. ob geeignete Rettungswege vorhanden sind - zu prüfen.
- Gesundheitsamt  
Das Gesundheitsamt muss der Nutzung der Räume unter Beachtung der Gesundheits- und Hygienevorschriften zustimmen.
- Unfallversicherung  
Die Unfallkasse NRW ist zuständig für Kinder in Spielgruppen in kommunaler Trägerschaft, in Trägerschaft der freien Jugendhilfe und für Spielgruppen von gemeinnützig anerkannten Trägern.
- Die Berufsgenossenschaft ist zuständig für die Kinder in Spielgruppen in privater Trägerschaft (nicht gemeinnützig anerkannt).

## 4. Struktur der Spielgruppen

Folgende Gruppenstruktur ist möglich:

10 Plätze für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis 3 Jahre (Übergang in einen Kindergarten)

Die Gruppenstärke ist von einigen Rahmenbedingungen abhängig. Zum einen ist die Größe, Lage und Beschaffenheit der Räume in den Blick zu nehmen und zum Anderen das Alter der Kinder. Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Zusammensetzung der Gruppe ist, desto kleiner und damit überschaubarer muss die Kindergruppe sein.

Um den Kindern innerhalb der Gruppe verlässliche Beziehungen zu ermöglichen, ist eine feste Gruppenzusammensetzung erforderlich. Daher ist bei der festgelegten Gruppenstärke die Zahl der **angemeldeten** Kinder und nicht die der jeweils anwesenden Kinder ausschlaggebend.

## 5. Betreuungszeiten

Die Kinder sollen ein regelmäßiges Angebot erleben und können so zu den anderen Kindern der Gruppe Kontakte und Beziehungen aufbauen. Die Betreuungstage sollten verlässlich und über die Woche gleichmäßig verteilt sein. Vor dem Hintergrund der für die Entwicklung von so jungen Kindern notwendigen Kontinuität ist eine wöchentlich geringe Betreuungszeit nicht empfehlenswert. Die Spielgruppe bietet ein pädagogisches Angebot, das Kinder in ihrer Selbständigkeit fördert und ihnen ermöglicht, in einem überschaubaren Zeitraum Kontakte und Beziehungen zu anderen Kindern und Erwachsenen zu knüpfen. Die Spielgruppe stellt Angebote bereit, die die Eigenaktivitäten und die Lebensfreude der Kinder anregen und stärken und dem Entwicklungsstand der noch sehr jungen Kinder entsprechen.

In der Regel sollen Spielgruppen täglich für jeweils drei bis vier Stunden stattfinden.

Um dem sehr unterschiedlichen Bedarf der Eltern zu entsprechen, kann der Betreuungsumfang variieren, jedoch einen wöchentlichen Umfang von max. 15 Stunden nicht überschreiten. Die Betreuungszeit endet spätestens um 12.30 Uhr.

Ein Betreuungsangebot über Mittag ist in Spielgruppen ausgeschlossen.

Am Nachmittag können in den gleichen Räumen weitere Spielgruppen (ab 14.00 Uhr) angeboten werden.

## 6. Personal

Für die Betreuung der Kinder sind eine sozialpädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungsperson erforderlich.

Die Fachkraft und die weitere Kraft leitet die Gruppe kontinuierlich. Die, für die Gruppe eingestellten Personen müssen - zum Aufbau einer verlässlichen und stabilen Beziehung - feste Bezugspersonen für die Kinder sein. Nur so ist ein guter Beziehungsaufbau vom Kind zum Erwachsenen möglich.

## 7. Pädagogische Aspekte

### 7.1 Eingewöhnungsphase

Die Gestaltung der Eingewöhnung ist ein **wichtiges Qualitätsmerkmal** für die Arbeit in einer Spielgruppe. Sie ist die Grundlage für das Gelingen einer positiven Entwicklung der Kinder, da in dieser Zeit die Weichen für den Aufbau tragfähiger Beziehungen zu den pädagogischen Kräften in der Einrichtung gestellt werden.

Sinn und Ziel der Eingewöhnungsphase ist die allmähliche Lösung von der vertrauten Bezugsperson und der Aufbau einer stabilen Beziehung zu der pädagogischen Kraft in der Gruppe, die die Bezugsperson des Kindes sein soll. Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Kind selbst das Tempo und die Art und Weise des Beziehungsaufbaus bestimmt.

Kinder in den ersten Lebensjahren brauchen den Schutz und die Nähe einer Bezugsperson, wenn Sie die vielfältigen Situationen in einer Spielgruppe

bewältigen wollen. Bei Unsicherheiten oder Irritationen sind sie auf die Bezugsperson angewiesen, um sich über Blick -, Körperkontakt oder Zuspruch wieder ins Gleichgewicht bringen zu können.

Nur unter der Voraussetzung einer stabilen und verlässlichen Beziehung ist es Kindern möglich, sich mutig auf neue, unbekannte Situationen einzulassen und sich mit Ihnen stellenden Problemen und Anforderungen fantasievoll auseinanderzusetzen.

Der Prozess der Ablösung verlangt dem Kind eine extrem hohe Anpassungsleistung ab. Auch für Eltern bedeutet dies ein Schritt, der Fragen, Sorgen und Unsicherheiten beinhaltet.

Alle Beteiligten brauchen deshalb Zeit. Idealtypisch ist von einer 2 – 4 wöchigen Eingewöhnungszeit auszugehen, bei der die Anwesenheit einer Bezugsperson (meistens ein Elternteil) unbedingt erforderlich ist. Mit der steigenden Akzeptanz der neuen Bezugsperson in der Spielgruppe können kurze und behutsame Trennungsphasen versucht werden, bis zum allmählichen Rückzug der Eltern. Die Trennung von den Eltern sollte auf keinen Fall zu früh vollzogen werden.

## **7.2 Die Kinder**

Im Alter zwischen ein und vier Jahren durchleben Kinder wichtige Entwicklungsphasen, in denen sich wesentliche Entwicklungsschritte zur Eigenständigkeit eines Kindes vollziehen. Diese sind in der Spielgruppe individuell und im Zusammenwirken mit den Eltern zu begleiten.

Die Bedürfnisse der Kinder nach

- emotionaler Wärme
- Zuwendung
- Geborgenheit und Sicherheit

stehen im Vordergrund.

Kinder brauchen Erfahrungsräume, die von verlässlichen Bezugspersonen verstehend und fürsorglich gestaltet werden, damit Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung positive Erfahrungen machen.

Das Leben in altersübergreifenden Bezügen erlaubt Kindern, sich vielseitige soziale Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen, die sie für ihr eigenaktives Handeln benötigen.

Kinder werden in Spielgruppen in ihrer Selbständigkeit gefördert und lernen, in einem für ihr Erleben überschaubaren Zeitraum, sich von Eltern zu lösen und auf andere Beziehungen zu Erwachsenen und Kindern einzulassen.

Der Tagesablauf richtet sich nach der Struktur der Gruppe, den Bedürfnissen der Kinder und den jeweiligen Rahmenbedingungen. Starre Formen im Gestaltungsablauf sollten vermieden werden.

Das Spielangebot an die Kinder sollte

- ausreichende Bewegungsangebote im Innen- und Außenbereich
- musikalische Elemente wie Singen, Tanzen, Kreisspiele, Umgang mit Schlaginstrumenten
- kreative und konstruktive Angebote
- Möglichkeiten zum Rollenspiel

umfassen. Materialerfahrungen stehen im Vordergrund und das eigenständige Spielen der Kinder in der Kleingruppe sollte unterstützt werden.

Wenn Kinder mit Behinderungen in einer Spielgruppe betreut werden sollen, sind die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen im Einzelfall mit dem Landesjugendamt zu klären.

Für die Reflektion und Weiterentwicklung der Arbeit in den Spielgruppen sollte fachliche Unterstützung (z. B. Fachberatung, fachliches Netzwerk) verfügbar sein.

## **8. Betriebserlaubnis**

Spielgruppen bedürfen aufgrund ihrer Angebotsstruktur einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Darin legt der Gesetzgeber fest, dass Träger einer Einrichtung, die Kinder ganztägig oder einen Teil des Tages betreuen oder Ihnen Unterkunft gewähren, einer Erlaubnis bedürfen.

Zur Unterscheidung ist wichtig zu verdeutlichen, dass das Angebot einer Betreuung von Kindern in Spielgruppen von dem Angebot einer Betreuung in Form von Kindertagespflege zu unterscheiden ist.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege und die Festlegung der Rahmenbedingungen liegen in der Verantwortung der örtlichen Jugendämter. Hier schreibt der Gesetzgeber in § 43 SGB VIII eine Betreuung von max. fünf gleichzeitig anwesenden Kindern vor.

Spielgruppen sind keine Einrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW, eine finanzielle Förderung mit Landesmitteln, ist deshalb nicht möglich.

Der Antrag auf Betriebserlaubnis ist über das örtliche Jugendamt an das LVR-Landesjugendamt zu stellen.

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis wird

- Ort und Adresse der Spielgruppe
- Angaben zu den Räumen -Grundrisspläne-
- Angaben zum Außengelände
- Angaben zum Personal (Führungszeugnis und Personalbogen)
- Angaben zur Größe der Gruppe
- das Alter bzw. das Geburtsdatum der Kinder
- Angaben zur Betreuungszeit
- eine pädagogische Konzeption
- die Stellungnahmen der unter Punkt 3 aufgeführten Institutionen

benötigt.

Ausführliche Informationen dazu können im Internet unter:

[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/privatgewerblicheeinrichtungen/privatgewerblicheeinrichtungen\\_1.html](http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/privatgewerblicheeinrichtungen/privatgewerblicheeinrichtungen_1.html)

Vordrucke für den Antrag auf eine Betriebserlaubnis und Personalbögen finden Sie im Internet unter:

[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/metanavigation/service\\_1/antrageformulare/aufsichtbertageseinrichtungenfrkinder/aufsichtbertageseinrichtungenfrkinder\\_1.html](http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/metanavigation/service_1/antrageformulare/aufsichtbertageseinrichtungenfrkinder/aufsichtbertageseinrichtungenfrkinder_1.html)

## Anlage

	<b>Spielgruppe</b>	
<b>Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>erforderlich</li> </ul>	
<b>Räume</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Raum (ca. 45 qm) mit ausreichender Spiel- und Bewegungsfläche</li> <li>ggf. ein Ruheraum</li> <li>Sanitärbereich / Pflege- und Wickelbereich</li> <li>Küchennutzung</li> <li>Abstimmung mit der Bauaufsicht, dem Brandschutz, dem Gesundheitsamt</li> <li>Einbeziehung Unfallkasse / ggf. Berufsgenossenschaft</li> </ul>	
<b>Außengelände</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eigenes Außengelände oder öffentlicher Spielplatz in räumlicher Nähe</li> </ul>	
<b>Anzahl und Alter der Kinder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>10 Plätze für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis 3 Jahren (Übergang in den Kindergarten)</li> </ul>	
<b>Betreuungszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Täglich max. 3 bis 4 Stunden</li> <li>Je nach Betreuungsbedarf ist ein Betreuungsumfang von max.15 Stunden wöchentlich möglich. Liegt ein geringerer Betreuungsbedarf vor, kann auch ein geringer Betreuungsumfang genehmigt werden.</li> <li>Die Betreuungszeit einer Gruppe endet spätestens um 12.30 Uhr und beginnt dann für eine <u>andere Gruppe</u> nachmittags frühestens um 14.00 Uhr.</li> </ul>	
<b>Personal</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1 sozialpädagogische Fachkraft</li> <li>1 weitere geeignete Kraft (feste Bezugsperson)</li> </ul>	